

**Ordnung über
die Feststellung der Eignung und die Zulassung
zum Master-Studiengang Organisationspädagogik/Sozialpädagogik
(Master of Arts)
am Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften
der Universität Hildesheim**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 S. 6 NHG hat die Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften die folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Masterstudiengang Organisationspädagogik/Sozialpädagogik (Master of Arts) beschlossen.

**§ 1
Zulassungstermin**

- (1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Masterstudien- gang entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt jeweils zum Winter- semester.

**§ 2
Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

- (1) Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewer- bungsunterlagen bei der Universität Hildesheim bis zum 15. Juli eines jeden Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Stu- dienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung; Zeugnisse über erreichte Studienabschlüsse
 2. eine kurze Darstellung der bisherigen Ausbildung und ggf. des beruflichen Werdegangs
 3. eine Erläuterung von maximal 3 Seiten (1200 Wörter), die darlegt, welche persönlichen und fachlichen Perspektiven die Bewerberin oder der Bewer- ber mit dem Masterstudium der Organisationspädagogik/Sozialpädagogik verbindet.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

Zum Studium des Masterstudiengangs Organisationspädagogik/Sozialpädagogik können Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenem Studium des Bachelor of Arts (BA) im Fachbereichs I Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim oder mit einem gleichwertigen abgeschlossen Hochschul- studium zugelassen werden, die das Studium mindestens mit der Note ‚Gut‘ abge- schlossen haben. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss.

**§ 4
Auswahlverfahren**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, werden nach folgenden Kriterien (kumulierend) zugelassen:
 1. Eignung (Qualität und Noten) der bisherigen wissenschaftlichen Ausbil- dungen;

2. Passung der Inhalte des abgeschlossenen Studiums, der bisherigen Ausbildung und gegebenenfalls der bisherigen Berufspraxis mit der Schwerpunktsetzung des Masterstudiengangs Organisationspädagogik/Sozialpädagogik.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet auf dieser Grundlage über die Reihenfolge der Zulassungen und stellt eine Rangliste auf.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fachbereich bestimmt.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
 - a) zwei Professorinnen / Professoren, die im Studiengang lehren
 - b) ein/e wissenschaftliche Mitarbeiter/in, die oder der im Studiengang lehrt.
- (3) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, und führt das in § 4 festgelegte Auswahlverfahren durch.

§ 6

Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Organisationspädagogik/Sozialpädagogik erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hildesheim einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Wird diese Erklärung bis zum genannten Zeitpunkt nicht vorgelegt, wird die Zulassung unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern können entsprechend der Rangliste nach § 4 Abs.1 weitere Zulassungen ausgesprochen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.